

# Amtsblatt

für die Gemeinde Wiesenburg/Mark  
das Amt Brück und das Amt Niemege

Fläming  
**BOTE**

12. Jahrgang

Freitag, den 10. März 2017

Nummer 3 | Woche 10



– Amtlicher Teil –

Inhaltsverzeichnis

**Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark**

- Haushaltssatzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark für das Haushaltsjahr 2017 mit Beschluss-Nr. 117-19/17 und Bekanntmachungsanordnung ..... Seite 3
- Ladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft (TG) des Bodenordnungsverfahrens Weiden ..... Seite 4
- Offenlegung von Bodenrichtwerten für die Gemeinde Wiesenburg/Mark..... Seite 5

**Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück**

- Haushaltssatzung der Gemeinde Borkwalde für das Haushaltsjahr 2017..... Seite 5
- Haushaltssatzung der Gemeinde Linthe für das Haushaltsjahr 2017 ..... Seite 7
- Haushaltssatzung der Gemeinde Golzow für das Haushaltsjahr 2017 ..... Seite 8
- Satzung der Gemeinde Planebruch zur Umlage der durch die Wasser- und Bodenverbände „Plane-Buckau“ und „Großer Havelländischer Hauptkanal-Havelkanal-Havelseen“ festgesetzten Verbandsbeiträge für grundsteuerbefreite Flächen ..... Seite 10
- Bekanntmachung zur Kommunalwahl vom 25.05.2014 – Aufgabe des Mandats ..... Seite 11
- Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Brück – Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung ..... Seite 12
- Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Linthe – Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft..... Seite 12
- Offenlegung der Bodenrichtwerte 2017..... Seite 12

**Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck**

- Öffentliche Bekanntmachung des Abwasserentsorgungsverbandes Niemeck
  - Beschlüsse ..... Seite 13
  - Wirtschaftsplan 2017 ..... Seite 13
  - Jahresabschluss 2014 ..... Seite 14
  - Entlastung Verbandsvorsteher 2014..... Seite 14
- Haushaltssatzung des Amtes Niemeck 2017 und Bekanntmachungsanordnung..... Seite 14
- Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“
  - Beschlüsse der 68. Verbandsversammlung vom 19.07.2016 ..... Seite 16
  - Beschlüsse der 69. Verbandsversammlung vom 13.12.2016 ..... Seite 16
  - Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2015 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“ ..... Seite 17
  - Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2017 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“ ..... Seite 17
  - Hinweis auf die Bekanntmachung einer Satzung ..... Seite 18
- Ladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Weiden ..... Seite 19

**Impressum**

Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, für das Amt Brück und für das Amt Niemeck – Flämingbote  
Erscheint mindestens einmal im Monat. Kostenlose Verteilung an die Haushalte im Verbreitungsgebiet ohne Rechtsanspruch.

**Herausgeber für den amtlichen Teil**

für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark – der Bürgermeister, Marco Beckendorf, Schlosstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark  
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Brück – amtierender Amtsdirektor, Lars Nissen, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück  
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Niemeck – der Amtsdirektor, Thomas Hemmerling, Großstraße 6, 14823 Niemeck

**Herausgeber des nichtamtlichen Teils, Verlag, Druck sowie Anzeigenverwaltung**

Heimatblatt Brandenburg Verlag, Panoramastraße 1, 10178 Berlin  
Tel.: (0 30) 28 09 93 45, Fax: (0 30) 28 09 94 06, www.heimatblatt.de  
Kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark und bei den Ämtern Brück und Niemeck.  
Auf Antrag ist eine Versendung gegen Erstattung der Versand- und Zustellkosten möglich.  
Hierzu wenden Sie sich bitte unter o.g. Adressen an Ihre Gemeinde- und Amtsverwaltung.

## – Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

**Beschluss-Nr. 117-19/17**


Auf der Grundlage der §§ 65 ff der Kommunal Verfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der derzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am **7. Februar 2017** die

**Haushaltssatzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark für das Haushaltsjahr 2017**

beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

|   |    |
|---|----|
| Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: | 17 |
| davon anwesend:   | 14 |
| Ja-Stimmen:   | 14 |
| Nein-Stimmen:   | –  |
| Enthaltungen:   | –  |



Gante  
Vors. der Gemeindevertretung




Beckendorf  
Bürgermeister

**Haushaltssatzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.02.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

|                                    |               |
|------------------------------------|---------------|
|                                    | <b>2017</b>   |
| ordentlichen Erträge auf           | 8.571.700 EUR |
| ordentlichen Aufwendungen auf      | 8.566.000 EUR |
| außerordentlichen Erträge auf      | 70.000 EUR    |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | 70.000 EUR    |

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

|                  |               |
|------------------|---------------|
| Einzahlungen auf | 8.549.600 EUR |
| Auszahlungen auf | 8.894.400 EUR |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

|  |               |
|--|---------------|
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit        | 7.629.100 EUR |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit        | 7.456.900 EUR |
| Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit             | 920.500 EUR   |
| Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit             | 1.086.300 EUR |
| Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit            | 0 EUR         |
| Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit            | 351.200 EUR   |
| Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven | 0 EUR         |
| Auszahlungen an Liquiditätsreserven                    | 0 EUR         |

**§ 2**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaß-

nahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf  
0 EUR

festgesetzt.

**§ 4**

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in der Hebesatzung vom 24.11.2015 gesondert festgesetzt worden sind, betragen:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 270 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 380 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 320 v. H. |

**§ 5**

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, wird:
  - bei der Entstehung eines Fehlbetrages auf 200.000 EUR und
  - bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 EUR festgesetzt.
- Nicht zahlungswirksame über- und außerplanmäßige Aufwendungen sind von den Wertgrenzen nach § 5 Nr. 3 ausgeschlossen und werden vom Bürgermeister genehmigt.
- Aufwendungen und Auszahlungen, die durch zusätzliche zweckgebundene Erträge und Einzahlungen in gleicher Höhe gedeckt sind, werden vom Bürgermeister genehmigt.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

7. Alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die durch die Berichtigungen von Kontenzuordnungen entstehen und das Ergebnis nicht beeinflussen, können ohne Einhaltung einer Wertgrenze erfolgen.

Wiesenburg/Mark, den 07.02.2017

  
Beckendorf  
Bürgermeister



## Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark hat in ihrer Sitzung am 07.02.2017 mit **Beschluss-Nr. 117-19/17 die Haushaltssatzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark für das Haushaltsjahr 2017** beschlossen.

Genehmigungspflichtige Teile sind nicht vorhanden.

Die Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie liegt mit ihren Anlagen in den Räumen der Verwaltung der Gemeinde Wiesenburg/Mark während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.



Beckendorf  
Bürgermeister



## Bodenordnungsverfahren Weiden Verfahrensnummer: 611-14-WB2315

### Öffentliche Bekanntmachung

### Ladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft (TG) des Bodenordnungsverfahrens Weiden

Die Flurbereinigungsbehörde hat mit Beschluss vom 21.02.2015 das Bodenordnungsverfahren Weiden angeordnet. Der Beschluss ist unanfechtbar.

Nach §§ 21 ff. des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert am 19.12.2008 (BGBl. S. 2794) ist der Vorstand der jeweiligen Teilnehmergeinschaft zu wählen.

**Die Eigentümer und die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Bodenordnungsgebiet Weiden gehörenden Grundstücke werden hiermit zur Wahl ihres Vorstandes am Donnerstag, den 23. März 2017, um 18.00 Uhr in das Gemeindezentrum Jeber-Bergfrieden, Weidener Str. 6 (Grundschule) 06868 Coswig (Anhalt) Ortsteil Jeber-Bergfrieden geladen.**

Der Vorstand ist Organ der Teilnehmergeinschaft, durch die die Teilnehmergeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts nach innen im Verhältnis zu den Teilnehmern und nach außen vertreten wird. Er soll das Vertrauen der Teilnehmer besitzen. Es liegt daher im Interesse aller Teilnehmer, sich an der Wahl des Vorstandes zu beteiligen. Eine Bevollmächtigung für die Wahl ist möglich.

Die gewählten Mitglieder wirken ehrenamtlich für die Dauer des Flurbereinigungsverfahrens.

Die Zahl der Mitglieder des zu wählenden Vorstandes wird gemäß § 21 Abs.1 FlurbG auf **fünf** festgesetzt.

Für jedes Vorstandsmitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Wahlvorschläge können bis zum 21.03.2017 im Amt für Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten Anhalt eingereicht oder auch im Wahltermin vorgebracht werden.

Für Informationen und Fragen steht Ihnen Frau Meißgeier (0340/6506 - 458) im Amt für Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten Anhalt in Dessau-Roßlau zur Verfügung.

Im Anschluss an die erfolgte Wahl der Vorstandmitglieder und deren Stellvertreter ist beabsichtigt, eine erste Vorstandssitzung durchzuführen.

Dessau-Rosslau, 08.02.2017

Im Auftrag



Tonn  
Amt für Landwirtschaft, Flurneueordnung  
und Forsten Anhalt



## – Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

**Öffentliche Bekanntmachung****Offenlegung von Bodenrichtwerten für die Gemeinde Wiesenburg/Mark**

In der Zeit vom **10. März 2017 bis zum 27. April 2017** liegt in der Gemeinde Wiesenburg/Mark-Kämmerei/Liegenschaften, Zimmer 3, während der Sprechzeiten

**dienstags** von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr  
**mittwochs** von 9.00 bis 12.00 Uhr  
**donnerstags** von 9.00 bis 12.00 Uhr

die „Bodenrichtwertliste“ mit Erläuterungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, Stand 31.12.2016, des Landkreises Potsdam-Mittelmark – Gutachterausschuss für Grundstückswerte-, zur Einsichtnahme

**öffentlich**

aus.  
 Außerdem können im  
 in der

**Landkreis Potsdam Mittelmark  
 Geschäftsstelle  
 des Gutachterausschusses**

im  
 in  
 während der Sprechzeiten

**Fachdienst Kataster- und Vermessung  
 14513 Teltow, Potsdamer Straße 18 A  
 jeweils dienstags  
 von 9.00 bis 18.00 Uhr**

persönlich oder  
 telefonisch unter  
 Auskünfte eingeholt werden.

**03328/318314 oder 03328/318323**

Bodenrichtwertinformationen werden durch den Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg in Zusammenarbeit mit dem Gutachterausschuss für Grundstückswerte im brandenburgviewer (<http://www.geobasis-bb.de/bb-viewer.htm>) zur kostenlosen Ansicht im Internet angeboten.

Beckendorf  
 Bürgermeister

## – Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

**Haushaltssatzung  
 der Gemeinde Borkwalde für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.01.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf **2.326.000,00 €**  
 ordentlichen Aufwendungen auf **2.467.700,00 €**

außerordentlichen Erträge auf **0,00 €**  
 außerordentlichen Aufwendungen auf **0,00 €**

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf **2.235.900,00 €**  
 Auszahlungen auf **2.672.400,00 €**

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit **2.190.200,00 €**  
 Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit **2.320.500,00 €**

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit **45.700,00 €**  
 Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit **318.900,00 €**

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit **0,00 €**

Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit **33.000,00 €**

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven **0,00 €**  
 Auszahlungen an Liquiditätsreserven **0,00 €**

**§ 2**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Die Steuersätze für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **200 v. H.**
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **400 v. H.**
2. Gewerbesteuer **320 v. H.**

**§ 5**

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **50.000 €** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **5.000 €** festgesetzt.

**– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –**

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird bei:
  - a) Personalaufwendungen/-auszahlungen auf **10.000 €**
  - b) Sonstige Aufwendungen/Auszahlungen für aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie Finanzierungstätigkeit auf **10.000 €**
  - c) Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf **5.000 €** festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **150.000 €** und
  - b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **50.000 €** festgesetzt.
5. Nicht zahlungswirksame außer- und überplanmäßige Aufwendungen sind von den Wertgrenzen nach Nr. 3 a) und b) sowie Nr. 4 ausgeschlossen und werden von der Kämmerin genehmigt.
6. Alle außerplanmäßigen und überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die durch die Berichtigungen von Kontenzuordnungen entstehen und das Ergebnis nicht beeinflussen, können unabhängig von der Wertgrenze nach Nr. 3 und Nr. 4 erfolgen.

**§ 6**

- I. Auf der Ebene der Produkte werden Teilergebnishaushalte und Teilfinanzhaushalte gebildet.  
Gemäß § 6 Abs. 3 KomHKV bilden Teilhaushalte ein Budget. Die Aufwendungen und Auszahlungen sind deckungsfähig, wenn nichts anderes festgelegt ist. Die Deckungsfähigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes wird wie folgt festgelegt:
  1. Alle Ansätze eines Teilergebnishaushaltes sind innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes (Produkt) grundsätzlich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen deckungsfähig. Je Teilhaushalt wird über die Kontengruppen Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Kontengruppe 52), Transferaufwendungen (Kontengruppe 53), sonstige ordentliche Aufwendungen (Kontengruppe 54) sowie Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen (Kontengruppe 55) ein Deckungskreis gebildet. Die Deckungsfähigkeit gilt gleichzeitig für

die entsprechenden Finanzhaushalte (Kontengruppe 72, 73, 74, 75). Mehrerträge/-einzahlungen berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen.

Ausgenommen hiervon sind Mehrerträge/-einzahlungen und Minderaufwendungen/-auszahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.

2. Auszahlungen für Investitionstätigkeit (Kontengruppe 78) innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.  
Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehrauszahlungen. Ausgenommen hiervon sind Mehreinzahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
  3. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Teilhaushaltes werden gemäß § 23 Abs. 3 KomHKV für einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Teilhaushaltes erklärt.
- II. Für den gesamten Ergebnis- und Finanzhaushalt wird festgelegt:
1. Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Personalaufwendungen (Kontengruppe 50) gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die Deckungsfähigkeit der zugehörigen Finanzkonten (Kontengruppe 70) gilt entsprechend.
  2. Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Abschreibungen gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
  3. Für den gesamten Ergebnisplan werden die Aufwendungen für interne Leistungsbeziehungen für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen.

Brück, den 23.02.2017



Nissen  
Amtierender Amtsdirektor

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende, in der Sitzung der Gemeindevertretung am 25.01.2017 beschlossene Haushaltssatzung der Gemeinde Borkwalde für das Haushaltsjahr 2017 wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegek – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Genehmigungspflichtige Teile sind nicht enthalten.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme im Amtsgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Str. 59, Zimmer 117 öffentlich aus.

Brück, den 23.02.2017



Nissen  
Amtierender Amtsdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

## Haushaltssatzung der Gemeinde Linthe für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.02.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

|                               |                       |
|-------------------------------|-----------------------|
| ordentlichen Erträge auf      | <b>2.636.300,00 €</b> |
| ordentlichen Aufwendungen auf | <b>3.375.600,00 €</b> |

|                                    |               |
|------------------------------------|---------------|
| außerordentlichen Erträge auf      | <b>0,00 €</b> |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | <b>0,00 €</b> |

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

|                  |                       |
|------------------|-----------------------|
| Einzahlungen auf | <b>2.446.900,00 €</b> |
| Auszahlungen auf | <b>3.105.400,00 €</b> |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

|   |                       |
|---|-----------------------|
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | <b>2.446.900,00 €</b> |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | <b>2.989.900,00 €</b> |

|  |                     |
|--|---------------------|
| Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit | <b>0,00 €</b>       |
| Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit | <b>115.500,00 €</b> |

|   |               |
|---|---------------|
| Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | <b>0,00 €</b> |
| Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | <b>0,00 €</b> |

|  |               |
|--|---------------|
| Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven | <b>0,00 €</b> |
| Auszahlungen an Liquiditätsreserven                    | <b>0,00 €</b> |

### § 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

### § 4

Die Steuersätze für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- |  |                  |
|--|------------------|
| 1. Grundsteuer   |                  |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) | <b>600 v. H.</b> |
| b) für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B)                              | <b>390 v. H.</b> |
| 2. Gewerbesteuer   | <b>310 v. H.</b> |

### § 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **50.000 €** festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **50.000 €** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird bei:
- |   |                 |
|---|-----------------|
| a) Personalaufwendungen/-auszahlungen auf   | <b>20.000 €</b> |
| b) Sonstige Aufwendungen/Auszahlungen für aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie Finanzierungstätigkeit auf | <b>10.000 €</b> |
| c) Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf   | <b>10.000 €</b> |
- festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
- |   |                  |
|---|------------------|
| a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf und  | <b>150.000 €</b> |
| b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf | <b>50.000 €</b>  |
- festgesetzt.
5. Nicht zahlungswirksame außer- und überplanmäßige Aufwendungen sind von den Wertgrenzen nach Nr. 3 a) und b) sowie Nr. 4 ausgeschlossen und werden von der Kämmerin genehmigt.
6. Alle außerplanmäßigen und überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die durch die Berichtigungen von Kontenzuordnungen entstehen und das Ergebnis nicht beeinflussen, können unabhängig von der Wertgrenze nach Nr. 3 und Nr. 4 erfolgen.

### § 6

1. Auf der Ebene der Produkte werden Teilergebnishaushalte und Teilfinanzhaushalte gebildet. Gemäß § 6 Abs. 3 KomHKV bilden Teilhaushalte ein Budget. Die Aufwendungen und Auszahlungen sind deckungsfähig, wenn nichts anderes festgelegt ist. Die Deckungsfähigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes wird wie folgt festgelegt:
1. Alle Ansätze eines Teilergebnishaushaltes sind innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes (Produkt) grundsätzlich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen deckungsfähig. Je Teilhaushalt wird über die Kontengruppen Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Kontengruppe 52), Transferaufwendungen (Kontengruppe 53), sonstige ordentliche Aufwendungen (Kontengruppe 54) sowie Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen (Kontengruppe 55) ein Deckungskreis gebildet. Die Deckungsfähigkeit gilt gleichzeitig für die entsprechenden Finanzhaushalte (Kontengruppe 72, 73, 74, 75). Mehrerträge/-einzahlungen berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen. Ausgenommen hiervon sind Mehrerträge/-einzahlungen und Minderaufwendungen/-auszahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
2. Auszahlungen für Investitionstätigkeit (Kontengruppe 78) innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehrauszahlungen. Ausgenommen hiervon sind Mehreinzahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
3. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Teilhaushaltes werden gemäß § 23 Abs. 3 KomHKV für einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Teilhaushaltes erklärt.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

- II. Für den gesamten Ergebnis- und Finanzhaushalt wird festgelegt:
1. Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Personalaufwendungen (Kontengruppe 50) gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die Deckungsfähigkeit der zugehörigen Finanzkonten (Kontengruppe 70) gilt entsprechend.
  2. Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Abschreibungen gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

3. Für den gesamten Ergebnisplan werden die Aufwendungen für interne Leistungsbeziehungen für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen.

Brück, den 23.02.2017



Nissen  
Amtierender Amtsdirektor

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende, in der Sitzung der Gemeindevertretung am 22.02.2017 beschlossene Haushaltssatzung der Gemeinde Linthe für das Haushaltsjahr 2017 wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemege – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Genehmigungspflichtige Teile sind nicht enthalten.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme im Amtsgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Str. 59, Zimmer 117 öffentlich aus.

Brück, den 23.02.2017



Nissen  
Amtierender Amtsdirektor

**Haushaltssatzung  
der Gemeinde Golzow für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.02.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

|                                    |                       |
|------------------------------------|-----------------------|
| ordentlichen Erträge auf           | <b>2.302.200,00 €</b> |
| ordentlichen Aufwendungen auf      | <b>2.613.100,00 €</b> |
| außerordentlichen Erträge auf      | <b>79.000,00 €</b>    |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | <b>79.000,00 €</b>    |

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

|                  |                       |
|------------------|-----------------------|
| Einzahlungen auf | <b>2.772.600,00 €</b> |
| Auszahlungen auf | <b>3.099.000,00 €</b> |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

|  |                       |
|--|-----------------------|
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit        | <b>2.157.200,00 €</b> |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit        | <b>2.399.300,00 €</b> |
| Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit             | <b>358.900,00 €</b>   |
| Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit             | <b>368.700,00 €</b>   |
| Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit            | <b>256.500,00 €</b>   |
| Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit            | <b>331.000,00 €</b>   |
| Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven | <b>0,00 €</b>         |
| Auszahlungen an Liquiditätsreserven                    | <b>0,00 €</b>         |

**§ 2**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Die Steuersätze für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:



**– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –**

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **600 v. H.**
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **420 v. H.**
2. Gewerbesteuer **308 v. H.**

**§ 5**

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **50.000 €** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **50.000 €** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird bei:
  - a) Personalaufwendungen/-auszahlungen auf **20.000 €**
  - b) Sonstige Aufwendungen/Auszahlungen für aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie Finanzierungstätigkeit auf **10.000 €**
  - c) Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf **5.000 €** festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf und **150.000 €**
  - b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **50.000 €** festgesetzt.
5. Nicht zahlungswirksame außer- und überplanmäßige Aufwendungen sind von den Wertgrenzen nach Nr. 3 a) und b) sowie Nr. 4 ausgeschlossen und werden von der Kämmerin genehmigt.
6. Alle außerplanmäßigen und überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die durch die Berichtigungen von Kontenzuordnungen entstehen und das Ergebnis nicht beeinflussen, können unabhängig von der Wertgrenze nach Nr. 3 und Nr. 4 erfolgen.

**§ 6**

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2023 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

**§ 7**

- I. Auf der Ebene der Produkte werden Teilergebnishaushalte und Teilfinanzhaushalte gebildet.

Gemäß § 6 Abs. 3 KomHKV bilden Teilhaushalte ein Budget. Die Aufwendungen und Auszahlungen sind deckungsfähig, wenn nichts anderes festgelegt ist. Die Deckungsfähigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes wird wie folgt festgelegt:

1. Alle Ansätze eines Teilergebnishaushaltes sind innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes (Produkt) grundsätzlich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen deckungsfähig. Je Teilhaushalt wird über die Kontengruppen Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Kontengruppe 52), Transferaufwendungen (Kontengruppe 53), sonstige ordentliche Aufwendungen (Kontengruppe 54) sowie Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen (Kontengruppe 55) ein Deckungskreis gebildet. Die Deckungsfähigkeit gilt gleichzeitig für die entsprechenden Finanzhaushalte (Kontengruppe 72, 73, 74, 75). Mehrerträge/-einzahlungen berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen. Ausgenommen hiervon sind Mehrerträge/-einzahlungen und Minderaufwendungen/-auszahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
  2. Auszahlungen für Investitionstätigkeit (Kontengruppe 78) innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehrauszahlungen. Ausgenommen hiervon sind Mehreinzahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
  3. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Teilhaushaltes werden gemäß § 23 Abs. 3 KomHKV für einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Teilhaushaltes erklärt.
- II. Für den gesamten Ergebnis- und Finanzhaushalt wird festgelegt:
1. Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Personalaufwendungen (Kontengruppe 50) gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die Deckungsfähigkeit der zugehörigen Finanzkonten (Kontengruppe 70) gilt entsprechend.
  2. Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Abschreibungen gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
  3. Für den gesamten Ergebnisplan werden die Aufwendungen für interne Leistungsbeziehungen für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen.

Brück, den 24.02.2017



Nissen  
Amtierender Amtsdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende, in der Sitzung der Gemeindevertretung am 07.02.2017 beschlossene Haushaltssatzung der Gemeinde Golzow für das Haushaltsjahr 2017 wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Aufgrund des im Ergebnisplan ausgewiesenen Fehlbedarfs von 310.900 € wurde gemäß § 63 Abs. 5 BbgKVerf die Fortführung des Haushaltssicherungskonzeptes beschlossen, welches einen Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses im Jahr 2023 vorsieht.

Die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes wurde vom Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark als allgemeine untere Landesbehörde am 24.02.2017 unter Aktenzeichen 41-Si 75/16/17 ohne Auflagen erteilt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme im Amtsgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Str. 59, Zimmer 117 öffentlich aus.

Brück, den 24.02.2017



Nissen  
Amtierender Amtsdirektor

**Satzung der Gemeinde Planebruch zur Umlage der durch die Wasser- und Bodenverbände „Plane-Buckau“ und „Großer Havelländischer Hauptkanal-Havelkanal-Havelseen“ festgesetzten Verbandsbeiträge für grundsteuerbefreite Flächen**

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerfG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) sowie des § 80 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5]) in Verbindung mit §§ 2 Abs. 1 und 12 – 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Planebruch in ihrer Sitzung am 16.01.2017 folgende Satzung zur Umlage der durch die Wasser- und Bodenverbände „Plane-Buckau“ und „Großer Havelländischer Hauptkanal-Havelkanal-Havelseen“ festgesetzten Verbandsbeiträge für **grundsteuerbefreite Flächen** beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

Die Gemeinde Planebruch ist gemäß § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2013 (GVBl. I Nr. 13, [Nr. 39]) für alle Grundstücke in ihrem Gebiet, die sich nicht im Eigentum des Bundes, des Landes und der sonstigen Gebietskörperschaften befinden, Mitglied der Wasser- und Bodenverbände „Plane-Buckau“ und „Großer Havelländischer Hauptkanal-Havelkanal-Havelseen“, nachfolgend Verbände genannt. Die Zuordnung der Grundstücke zu den Gebieten der Verbände ergibt sich aus den geltenden Satzungen der Verbände zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht.

**§ 2**

**Umlagetatbestand**

(1) Die Gemeinde Planebruch legt die durch die Verbände festgesetzten Verbandsbeiträge für **grundsteuerbefreite** Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde stehen, auf die Umlageschuldner um.

(2) Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist.

**§ 3**

**Umlageschuldner**

- (1) Umlageschuldner ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage Eigentümer eines **grundsteuerbefreiten** Grundstücks im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist für das grundsteuerbefreite Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

**§ 4**

**Umlagemaßstab**

Maßstab für die Umlage ist die vom jeweiligen Verband erfasste und veranlagte Fläche in Quadratmetern zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht.

**§ 5**

**Umlagesatz**

Im Kalenderjahr beträgt die Umlage für **grundsteuerbefreite** Grundstücke im Gebiet des Wasser- und Bodenverbandes:

- „Plane-Buckau“ **0,000625 € je m<sup>2</sup>,**
- „Großer Havelländischer Hauptkanal-Havelkanal-Havelseen“ **0,000989 € je m<sup>2</sup>.**

**§ 6**

**Festsetzung und Fälligkeit der Umlage**

(1) Die Umlage wird nach Bekanntgabe der Betragsbescheide der Verbände gegenüber der Gemeinde für das Kalenderjahr durch Bescheid festgesetzt.

**– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –**

- (2) Die Umlage ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.  
 (3) Kleinbeträge unter 1,00 € werden nicht festgesetzt.

**§ 7**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum **01. Januar 2017** in Kraft.  
 Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Planebruch zur Umlage der durch die Wasser- und Bodenverbände „Plane-Buckau“ und „Großer Havelländi-

scher Hauptkanal-Havelkanal-Havelseen“ festgesetzten Verbandsbeiträge für grundsteuerbefreite Flächen vom 25.01.2016 außer Kraft.

Brück, den 23.02.2017



Nissen  
amtierender Amtsdirektor

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende, in der Gemeindevertreterversammlung am 16.01.2017 beschlossene Satzung der Gemeinde Planebruch zur Umlage der durch die Wasser- und Bodenverbände „Plane-Buckau“ und „Großer-Havelländischer Hauptkanal-Havelkanal-Havelseen“ festgesetzten Verbandsbeiträge für grundsteuerbefreite Flächen wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemege – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Brück, den 23.02.2017



Nissen  
amtierender Amtsdirektor

**Bekanntmachung zur Kommunalwahl vom 25.05.2014**

**Aufgabe des Mandats in der Stadtverordnetenversammlung Brück  
und Berufung eines Nachfolgers**

Der gewählte Stadtverordnete, Herr René Ziezow aus der Partei „Sozialdemokratische Partei Deutschlands“ hat sein Mandat in der Stadtverordnetenversammlung Brück zum 31.01.2017 niedergelegt.

Gemäß §§ 59 Abs. 1 und 60 Abs. 3 und 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes ist eine Ersatzperson für die Partei „Sozialdemokratische Partei Deutschlands“ in die Gemeindevertretung zu berufen.

Entsprechend des Ergebnisses der Kommunalwahl vom 25. Mai 2014 wird nach Beschluss des Wahlausschusses vom 10.02.2017 folgende Ersatzper-

son der o.a. Partei mit Wirkung zum 01.03.2017 in die Stadtverordnetenversammlung Brück berufen:

**Herr Marko Köhler**  
**Dorfstr. 57**  
**14822 Brück.**



Marion Jahn  
Wahlleiterin

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

### Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Brück – Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung

Der Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft Brück lädt alle Eigentümer von jagdbaren Flächen im gemeinschaftlichen Jagdbezirk Brück in der Stadt Brück

**am: 15.03.2017**

**um: 19.00 Uhr**

**Ort: Gaststätte Schützenhaus, Ernst-Thälmann-Str. 11 in 14822 Brück**

zur Jagdgenossenschaftsversammlung ein.

**Tagesordnung:**

- TOP 1: Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- TOP 2: Bekanntmachung der Tagesordnung und ggf. Beschluss zu Änderungsanträgen
- TOP 3: Bestätigung Eilbeschluss Vorstand zur Optionserklärung gegenüber Finanzamt
- TOP 4: Bericht des Vorstandes der Jagdgenossenschaft
- TOP 5: Bericht der Jagdpächter

- TOP 6: Rechenschaftsbericht des Kassenführers
- TOP 7: Bericht des Kassenprüfers
- TOP 8: Beschluss zu Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
- TOP 9: Beschluss zum Reinertrag für das Jahr 2016/2017
- TOP 10: Beschluss zu Pachtauszahlung 2016/2017
- TOP 11: Beschluss zur Vergabe der Rechnungsprüfung ab 2017/2018
- TOP 12: Wahl des neuen Vorstandes
- TOP 13: Beschluss zum Haushaltsplan 2017/2018
- TOP 14: Sonstiges

Bei einer Vertretung des Eigentümers ist die **schriftliche Vollmacht** am Beginn der Versammlung dem Jagdvorstand vorzulegen.

**Wichtiger Hinweis für die Reinertragsauszahlung:**

Durch Eigentumswechsel eingetretene Änderungen hat der Erwerber dem Jagdvorstand zur Berichtigung des Jagdkatasters nachzuweisen.

*Der Jagdvorstand*

### Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Linthe

Zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Linthe, **am 17. März 2017, um 19.00 Uhr in der Gaststätte „Linther Hof“**, lade ich alle Jagdgenossenschaftsmitglieder herzlich ein.

**Tagesordnung:**

- 1. Begrüßung durch den Jagdvorsteher
- 2. Feststellung der Anzahl der anwesenden Grundstückseigentümer und deren jagdbaren Flächen
- 3. Rechenschaftsbericht des Jagdvorstehers für das Jagdjahr 2016/2017
- 4. Finanzbericht
- 5. Bericht der Rechnungsprüfer
- 6. Bericht der Jagdpächter

- 7. Aussprache zu den Berichten
- 8. Beschluss zur Entlastung des Vorstandes und Kassenprüfer
- 9. Beschluss zur Auszahlung der Jagdpacht
- 10. Erläuterung und Beschluss Haushaltsplan 2017/2018
- 11. Wahl der Rechnungsprüfer
- 12. Schlusswort durch den Jagdvorsteher

  
Ottheiner Kleinerüschkamp  
Jagdvorsteher

### Offenlegung von Bodenrichtwerten für den Amtsbereich Brück (Stichtag 31.12.2016)

Die Bodenrichtwerte für den Landkreis Potsdam-Mittelmark sind gemäß § 196 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) und der Gutachterausschussverordnung (GAV) vom 12.05.2010 (GVBl. II Nr. 27) durch den Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Potsdam-Mittelmark ermittelt und am 06.02.2017 beschlossen worden.

Die Bodenrichtwerte (Stichtag 31.12.2016) für den Amtsbereich Brück werden in der Zeit vom

**10. März bis 18. April 2017**

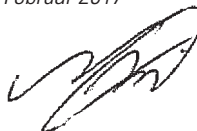
im Amt Brück (Foyer), Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück jeweils

**montags** 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr  
**dienstags** 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr  
**mittwochs** 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr

**donnerstags** 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr  
**freitags** 8.00 - 12.00 Uhr  
öffentlich ausgelegt.

Die Bodenrichtwerte zum Stichtag 31.12.2016 liegen ebenso in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Fachdienst Kataster und Vermessung, Potsdamer Straße 18 A in 14513 Teltow öffentlich aus. Auskünfte über Bodenrichtwerte erteilt die Geschäftsstelle auch telefonisch unter 03328 318-314 oder -323 sowie während der Sprechzeiten jeweils dienstags von 9.00 - 18.00 Uhr.

*Brück, den 20. Februar 2017*

  
Lars Nissen  
amtierender Amtsdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –

**Öffentliche Bekanntmachungen des Abwasserentsorgungsverbandes Niemeck**  
**Bekanntmachungsanordnung**

1. *Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 24.01.2017*

Gemäß § 6 Absatz 3 der Verbandssatzung vom 01.08.2011 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 27.10.2015 sind die Beschlüsse der Verbandsversammlung durch Aushang im Bekanntmachungskasten Großstraße 6 in 14823 Niemeck öffentlich bekannt gemacht.

Zusätzlich erfolgt eine informelle Bekanntmachung durch Aushang in den Bekanntmachungskästen aller zum Verband gehörenden Ortsteile.

2. *Öffentliche Bekanntmachung des Wirtschaftsplans 2017*

Gemäß § 14 Absatz 3 Satz 3 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg vom 26. März 2009 (GVBl. II/09, [Nr: 11], S. 150) in Verbindung mit § 6 Absatz 2 der Verbandssatzung vom 01.08.2011 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 27.10.2015 ist der Wirtschaftsplan 2017 nach den für Satzungen geltenden Vorschriften im „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ öffentlich bekannt zu machen. Hierbei erfolgt ausschließlich die Bekanntmachung der Festsetzungen.

Der Wirtschaftsplan 2017 ist in den Büroräumen des Wasserversorgungsverbandes „Hoher Fläming“, Gregor-von-Brück-Ring 20, 14822 Brück vom 13.03.2017 bis 27.03.2017 einsehbar.

3. *Öffentliche Bekanntmachung des geprüften Jahresabschlusses des Abwasserentsorgungsverbandes Niemeck 2014*

Die in der Verbandsversammlung des Abwasserentsorgungsverbandes Niemeck am 24.01.2017 gefassten Beschlüsse über den geprüften Jahresabschluss des Abwasserentsorgungsverbandes Niemeck 2014 sowie über die Entlastung des Verbandsvorstehers werden durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt im „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss wurde mit seinen Anlagen der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark als Allgemeine untere Landesbehörde zur Kenntnis gegeben.

Der gesamte Jahresabschluss einschließlich der Anlagen ist in den Büroräumen des Wasserversorgungsverbandes „Hoher Fläming“, Gregor-von-Brück-Ring 20, 14822 Brück vom 13.03.2017 bis 27.03.2017 einsehbar.

Niemeck, 31.01.2017

  
 Hemmerling  
 Verbandsvorsteher

**Wirtschaftsplan 2017**

**Festsetzung nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV**

Auf der Grundlage des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 24.01.2017 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017 festgestellt:

**1.0. Es betragen:** €

|                             |         |
|-----------------------------|---------|
| 1.1. <u>im Erfolgsplan:</u> |         |
| die Erträge                 | 754.400 |
| die Aufwendungen            | 753.550 |
| der Jahresgewinn            | 850     |
| der Jahresverlust           | 0       |

|  |          |
|--|----------|
| 1.2. <u>im Finanzplan</u>                                    |          |
| Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit | 114.150  |
| Mittelzufluss/Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit        | -74.000  |
| Mittelzufluss/Mittelabfluss aus Finanzierungstätigkeit       | -100.000 |

**2.0 Es werden festgesetzt:**

|  |   |
|--|---|
| 2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf  | 0 |
| 2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf   | 0 |
| 2.3. die Verbandsumlage  | 0 |
| Nach § 19 Absatz 2 Satz 1 GKG haben die einzelnen Verbandsmitglieder dabei folgende Anteile zu tragen: |   |
|  | 0 |

Niemeck, den 31.1.2017

  
 Hemmerling  
 Verbandsvorsteher

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –

**Die Verbandsversammlung fasste am 24. Januar 2017 in öffentlicher Sitzung den folgenden Beschluss 18-06/17:**

Die Verbandsversammlung des Abwasserentsorgungsverbandes Niemeck (AEV) beschließt auf Grundlage des § 33 Abs. 1 Ziffer 1 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Brandenburg die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses des AEV 2014.  
 Des Weiteren beschließt die Verbandsversammlung das positive Jahresergebnis des Geschäftsjahres 2014 in Höhe von 44.830,43 € den allgemeinen zweckgebundenen Rücklagen zuzuführen.  
 Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 ist diesem Beschluss beigelegt.  
 Die Beschlussfassung erfolgte einstimmig.

| Gemeinde                    | Ja-Stimmen | Nein-Stimmen | Enthaltungen |
|-----------------------------|------------|--------------|--------------|
| Stadt Niemeck               | 5          | 0            | 0            |
| Gemeinde Planetal           | 2          | 0            | 0            |
| Gemeinde Rabenstein/Fläming | 2          | 0            | 0            |

Niemeck, 24. Januar 2017



Eilert  
 Vorsitzende der Verbandsversammlung

**Die Verbandsversammlung fasste am 24. Januar 2017 in öffentlicher Sitzung den folgenden Beschluss 19-06/17:**

Die Verbandsversammlung des AEV erteilt dem Verbandsvorsteher für das Geschäftsjahr 2014 uneingeschränkte Entlastung.  
 Die Beschlussfassung erfolgte einstimmig.

| Gemeinde                    | Ja-Stimmen | Nein-Stimmen | Enthaltungen |
|-----------------------------|------------|--------------|--------------|
| Stadt Niemeck               | 5          | 0            | 0            |
| Gemeinde Planetal           | 2          | 0            | 0            |
| Gemeinde Rabenstein/Fläming | 2          | 0            | 0            |

Niemeck, 24. Januar 2017



Eilert  
 Vorsitzende der Verbandsversammlung

**Haushaltssatzung  
 des Amtes Niemeck für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 06.02.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

|                               |               |
|-------------------------------|---------------|
| ordentlichen Erträge auf      | 2.439.800 EUR |
| ordentlichen Aufwendungen auf | 2.612.100 EUR |

|                                    |       |
|------------------------------------|-------|
| außerordentlichen Erträge auf      | 0 EUR |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 EUR |

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

|                  |               |
|------------------|---------------|
| Einzahlungen auf | 2.415.800 EUR |
| Auszahlungen auf | 2.878.200 EUR |

festgesetzt.

## – Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

|   |               |
|---|---------------|
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 2.403.800 EUR |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 2.370.400 EUR |

|  |             |
|--|-------------|
| Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 12.000 EUR  |
| Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 431.500 EUR |

|   |            |
|---|------------|
| Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 0 EUR      |
| Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 76.300 EUR |

|  |       |
|--|-------|
| Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven | 0 EUR |
| Auszahlungen an Liquiditätsreserven                    | 0 EUR |

### § 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

### § 4

Nach § 139 BbgKVerf wird die Amtsumlage auf der Grundlage der für die amtsangehörigen Gemeinden maßgebender Umlagegrundlage wie folgt festgesetzt: 45,00 %

### § 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für das Amt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Amtsausschusses bedürfen wird auf 10.000 EUR festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 50.000 EUR und
- b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 10.000 EUR festgesetzt.

### § 6

Auf der Ebene der Produktbereiche werden Teilergebnis- und Teilfinanzhaushalte gebildet. Gemäß § 6 Abs. 3 KomHKV bilden Teilhaushalte ein Budget. Die Aufwendungen und Auszahlungen sind deckungsfähig, wenn nichts anderes festgelegt ist.

1. Alle Ansätze eines Teilergebnishaushaltes sind innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes (Produktbereich) grundsätzlich deckungsfähig. Die Deckungsfähigkeit gilt gleichzeitig für die entsprechenden Finanzhaushalte (Kontengruppe 70, 72, 73, 74, 75). Mehrerträge/-einzahlungen berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen. Ausgenommen hiervon sind Mehrerträge/-einzahlungen und Minderaufwendungen/-auszahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
2. Auszahlungen für Investitionstätigkeit (Kontengruppe 78) innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehrauszahlungen. Ausgenommen hiervon sind Mehreinzahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
3. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Teilhaushaltes werden gemäß § 23 Abs. 3 KomHKV für einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Teilhaushaltes erklärt.

Niemegk, den 07.02.2017

  
Hemmerling  
Amtsdirektor

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende im Amtsausschuss am 06.02.2017 beschlossene Haushaltssatzung des Amtes Niemegk für das Haushaltsjahr 2017 wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemegk dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Genehmigungspflichtige Teile sind nicht enthalten.

Die Haushaltssatzung des Amtes Niemegk wurde dem Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark als Allgemeine untere Landesbehörde zur Kenntnis gegeben.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen in den Räumen des Amtes Niemegk, Großstraße 6 in 14823 Niemegk während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Niemegk, 07.02.2017



Hemmerling  
Amtsdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –

## Beschlüsse der 68. Verbandsversammlung vom 19.07.2016

### A) öffentlicher Teil

#### **Genehmigung der Eilentscheidung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstehers vom 13.04.2016 zum Abschluss eines Kreditvertrages**

##### **Beschluss-Nr. 01/1907/16**

Die Mitglieder des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“ genehmigen die vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und vom Verbandsvorsteher gemäß § 5 Abs. 3 der Verbandssatzung am 13.04.2016 getroffene Eilentscheidung zum Abschluss eines Kreditvertrages in Höhe von 250.000,00 Euro.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

#### **Beschluss zum Abschluss eines Kreditvertrages im Rahmen des Wirtschaftsplanes 2016**

##### **Beschluss-Nr. 02/1907/16**

Die Mitglieder des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“ beschließen den Abschluss eines Kreditvertrages in Höhe von 250.000,00 Euro. Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

### B) nichtöffentlicher Teil

#### **Genehmigung der Eilentscheidung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstehers vom 13.04.2016 zur Vergabe und Konditionen des Kreditvertrages aus TOP 8**

##### **Beschluss-Nr. 03/1907/16**

Die Mitglieder des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“ genehmigen die vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und vom Verbandsvorsteher gemäß § 5 Abs. 3 der Verbandssatzung am 13.04.2016 getroffene Eilentscheidung zum Abschluss eines Kreditvertrages über eine Kreditneuaufnahme in Höhe von 250.000,00 Euro mit einer Zinsbindung von 10 Jahren und einem Zinssatz von 0,212 % p.a.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

#### **Beschluss zur Vergabe und den Konditionen des Kreditvertrages aus TOP 9**

##### **Beschluss-Nr. 04/1907/16**

Die Mitglieder des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“ beschließen den Abschluss eines Kreditvertrages mit einer brandenburgischen Bank zur Kreditneuaufnahme in Höhe von 250.000,00 Euro mit einer Zinsbindung von 10 Jahren und einem Zinssatz von 0,086 % p.a.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

## Beschlüsse der 69. Verbandsversammlung vom 13.12.2016

### A) öffentlicher Teil

#### **Feststellungsbeschluss zum Jahresabschluss 2015 und Beschluss über die Verwendung des Jahresergebnisses 2015**

##### **Beschluss-Nr. 01/1312/16**

Die Verbandsversammlung stimmt dem in der Anlage beigefügten Lagebericht 2015 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“ zu. Die Zustimmung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Abschlussgespräch des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Potsdam-Mittelmark nicht zu Beanstandungen führt.

Der testierte Jahresabschluss wird in der vorliegenden Form festgestellt und beschlossen.

Der im Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2015 ausgewiesene Jahresüberschuss in Höhe von 24.435,95 € ist auf neue Rechnung vorzutragen. Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

#### **Entlastung des Verbandsvorstehers für das Wirtschaftsjahr 2015**

##### **Beschluss-Nr. 02/1312/16**

Dem Verbandsvorsteher des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“ wird für das Wirtschaftsjahr 2015 Entlastung erteilt.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

#### **Beschluss über die Ermächtigung des Verbandsvorstehers zur Feststellung des Jahresabschlusses 2015 der WWN mbH**

##### **Beschluss-Nr. 03/1312/16**

Der Verbandsvorsteher wird ermächtigt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 der WWN Wasserwirtschaftsgesellschaft Nieplitztal mbH festzustellen, den Geschäftsführern für das Wirtschaftsjahr 2015 Entlastung zu erteilen und dem Vortrag des Jahresüberschusses in Höhe von 5.489,36 € auf neue Rechnung zuzustimmen.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

#### **Beschluss zur Empfehlung eines Wirtschaftsprüfungsunternehmens für die Prüfung und Testierung des Jahresabschlusses 2016**

##### **Beschluss-Nr. 04/1312/16**

Die Mitglieder des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“ beschließen, dass entsprechend § 106 Abs. 2 Satz 3-5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) die CFR GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unter Führung des Wirtschaftsprüfers, Herrn Rindfleisch, dem Landrat als der zuständigen Prüfungsbehörde für die Prüfung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2016 vorgeschlagen wird.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

#### **Beschluss des Wirtschaftsplanes 2017**

##### **Beschluss-Nr. 05/1312/16**

1. Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“ wird in der Fassung vom 02. Dezember 2016 gemäß § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 18 der Verbandssatzung beschlossen.
2. Das Investitionsprogramm (entsprechend Anlage zum Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017) wird beschlossen.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

#### **Beschluss der Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung Abwasser des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“**

##### **Beschluss-Nr. 06/1312/16**

Die Mitglieder des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“ stimmen der Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung Abwasser des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“ in der beigefügten Fassung vom 13.12.2016 zu.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Die Gebühr für das Betreiben eines Absetzmengenzählers nach § 13 Absatz 6 der o. g. Satzung verringert sich ab 2017 von 2,30 € auf 1,50 € pro Monat.



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

## Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2015 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitzthal“

Gemäß § 33 Abs. 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigV) wird der Beschluss über den Jahresabschluss 2015 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitzthal“ öffentlich bekannt gemacht.

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitzthal“ hat in ihrer 69. Sitzung am 13. Dezember 2016 mit Beschluss-Nr. 01/1312/16 den Jahresabschluss 2015 festgestellt und beschlossen, das Jahresergebnis auf neue Rechnung des Folgejahres vorzutragen. Der Vorstandsvorsteher ist für das Wirtschaftsjahr 2015 entlastet worden (Beschluss-Nr. 02/1312/16).

Der Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark als allgemeine untere Landesbehörde, Rechnungsprüfungsamt hat zu den vom Wirtschaftsprüfer erteilten uneingeschränkten Bestätigungsvermerken bisher keine eigenen Feststellungen getroffen.

Der Jahresabschluss 2015 einschließlich des Bestätigungsvermerkes wird in der Zeit vom 13.03.2017 bis einschließlich 22.03.2017 während der Dienststunden in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes – Großstraße 28, Raum E 1 in 14929 Treuenbrietzen – öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt.

*Treuenbrietzen, den 31.01.2017*

*Michael Knappe  
Verbandsvorsteher*

## Wirtschaftliche Kennzahlen aus dem Jahresabschluss 2015 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitzthal“

|  |                |         |         |
|--|----------------|---------|---------|
|  | ME             | 2014    | 2015    |
| Bilanzsumme  | T€             | 24.558  | 24.549  |
| dav. Eigenkapital  | T€             | 14.171  | 14.195  |
| ergibt eine Eigenkapitalquote unter Berücksichtigung von Zuschüssen u. Fördermitteln | %              | 71,7    | 71,2    |
| Umsatzerlöse   | T€             | 2.287   | 2.410   |
| Jahresüberschuss/-fehlbetrag   | €              | -2.410  | 24436   |
| Investitionen  | T€             | 1.088   | 1025    |
| Erhaltene Fördermittel   | T€             | 233     | 159     |
| Kreditaufnahme   | T€             | 600     | 500     |
| Kreditverbindlichkeiten  | T€             | 5.015   | 5151    |
| Wasserbereitstellung   | m <sup>3</sup> | 275.290 | 280.761 |
| Anzahl Haushalte   | Stück          | 2.477   | 2.492   |
| Abwasseraufkommen  | m <sup>3</sup> | 458.681 | 457.872 |

*Lutz Keil  
Vorsitzender der Verbandsversammlung*

*Michael Knappe  
Verbandsvorsteher*

## Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2017 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitzthal“

Gemäß § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung (EigV) hat die Verbandsversammlung am 13.12.2016 mit Beschluss-Nr. 05/1312/16 über die Feststellung des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2017 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitzthal“ beschlossen. Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017 wird hiermit entsprechend § 14 Abs. 3 EigV i.V.m. § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg bekannt gemacht.

**Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde vom Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark als allgemeine untere Landesbehörde mit Schreiben vom 24.01.2017 erteilt.**

In den Wirtschaftsplan des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitzthal“ und in die Anlagen kann jeder während der Geschäftszeiten im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes in 14929 Treuenbrietzen, Großstraße 28, Zimmer E1 Einsicht nehmen.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

**Wirtschaftsplan des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“**

**1. Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2017**

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 13.12.2016 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017 festgestellt:

|                                  |             |
|----------------------------------|-------------|
| <b>1 Es betragen</b>             | €           |
| <b>1.1 im Erfolgsplan</b>        |             |
| die Erträge                      | 2.446.372   |
| die Aufwendungen                 | - 2.438.629 |
| der Jahresgewinn                 | 7.743       |
| der Jahresverlust                | 0           |
| <b>1.2 im Finanzplan</b>         |             |
| Mittelzufluss                    |             |
| aus laufender Geschäftstätigkeit | 754.327     |
| Mittelabfluss                    |             |
| aus der Investitionstätigkeit    | - 600.000   |
| Mittelzufluss                    |             |
| aus der Finanzierungstätigkeit   | - 156.139   |

**2 Es werden festgesetzt**

|   |         |
|---|---------|
| <b>2.1 der Gesamtbetrag der Kreditneuaufnahme für Investitionen in 2017</b>             | 500.000 |
| <b>2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in 2018- 2020 auf</b>          | 200.000 |
| <b>2.3 die Verbandsumlage für die Stadt Treuenbrietzen für die Gemeinde Mühlenfließ</b> | 0<br>0  |

Treuenbrietzen, 13.12.2016

Michael Knappe  
Verbandsvorsteher

**Hinweis auf die Bekanntmachung einer Satzung**

Ich weise hiermit darauf hin, dass folgende von der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“ am 13.12.2016 beschlossene Satzung im Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark, Nr. 1 am 30. Januar 2017 öffentlich bekannt gemacht wurde:

Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Gebühren und Kostenersatz für die öffentliche Abwasserentsorgung (Beitrags- und Gebührensatzung Abwasser)

Das Amtsblatt ist im Rathaus Großstraße 105, 14929 Treuenbrietzen kostenlos erhältlich.

Treuenbrietzen, den 31.01.2017

gez. Michael Knappe  
Verbandsvorsteher

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

## Bodenordnungsverfahren Weiden Verfahrensnummer: 611-14-WB2315

### Ladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft (TG) des Bodenordnungsverfahrens Weiden

Die Flurbereinigungsbehörde hat mit Beschluss vom 21.02.2015 das Bodenordnungsverfahren Weiden angeordnet. Der Beschluss ist unanfechtbar.

Nach §§ 21 ff. des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert am 19.12.2008 (BGBl. S. 2794) ist der Vorstand der jeweiligen Teilnehmergeinschaft zu wählen.

**Die Eigentümer und die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Bodenordnungsgebiet Weiden gehörenden Grundstücke werden hiermit zur Wahl ihres Vorstandes am**

**Donnerstag, den 23. März 2017, um 18.00 Uhr  
in das Gemeindezentrum Jeber-Bergfrieden, Weidener Str. 6  
(Grundschule)  
06868 Coswig (Anhalt) Ortsteil Jeber-Bergfrieden**

**geladen.**

Der Vorstand ist Organ der Teilnehmergeinschaft, durch die die Teilnehmergeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts nach innen im Verhältnis zu den Teilnehmern und nach außen vertreten wird. Er soll das Vertrauen der Teilnehmer besitzen. Es liegt daher im Interesse aller Teilnehmer, sich an der Wahl des Vorstandes zu beteiligen. Eine Bevollmächtigung für die Wahl ist möglich.

Die gewählten Mitglieder wirken ehrenamtlich für die Dauer des Flurbereinigungsverfahrens.

Die Zahl der Mitglieder des zu wählenden Vorstandes wird gemäß § 21 Abs.1 FlurbG auf **fünf** festgesetzt.

Für jedes Vorstandsmitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Wahlvorschläge können bis zum 21.03.2017 im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt eingereicht oder auch im Wahltermin vorgebracht werden.

Für Informationen und Fragen steht Ihnen Frau Meißgeier (0340/6506 - 458) im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt in Dessau-Roßlau.

Im Anschluss an die erfolgte Wahl der Vorstandmitglieder und deren Stellvertreter ist beabsichtigt, eine erste Vorstandssitzung durchzuführen.

*Im Auftrag*

*Tonn*

*Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung  
und Forsten Anhalt*

*DS*

– Ende der amtlichen Bekanntmachungen –